



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (721) 1809-0  
**Telefax:** +49 (721) 1809-9699  
**E-Mail:** sb1-kar-stg@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 12.06.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3536814

591ppw/123-2025#010

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Böblingen, Neubau Weichenverbindungen“, Bahn-km 24,923 bis 27,038 der Strecke 4860 Stuttgart - Horb in Böblingen

**Bezug:** Antrag vom 02.05.2025, Az. I.II-SW-S-P

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

### Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. §14a Abs.2 Nr.3 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau von Weichenverbindungen an der Strecke 4860 im Bereich des Bf Böblingen inklusive neuer Oberleitungsanlage und Anpassung der bestehenden Oberleitung zum Gegenstand. Dies beinhaltet auch Neubau bzw. Rückbau von Masten. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3. 2 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:  
Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe  
Tel.-Nr. +49 (721) 1809-0  
Fax-Nr. +49 (721) 1809-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart wird für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung eines Schienenweges nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 .2 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Geplant ist der Neubau von zwei zusätzlichen Weichenverbindungen bestehend aus 4 Weichen auf der Strecke 4860 Stuttgart – Horb im Abschnitt zwischen Bahn km 25,390 bis km 25,882 im

Bahnhof Böblingen. Im Rahmen des Baus der neuen Weichenverbindungen zwischen W19-W21 und W30-

W31 müssen diese auch mit einer neuen Oberleitungsanlage ausgestattet werden, dafür werden der Rückbau bzw. die Neugründung von Masten notwendig. Des Weiteren werden die neuen Weichenverbindungen mit Weichenheizungen ausgestattet. Der baubedingte Flächenbedarf beträgt 2900 m<sup>2</sup>. Die voraussichtliche Bauzeit beträgt ca. 120 Tage.

## **2 Standort des Vorhabens**

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

### **2.1 Wasserschutzgebiet**

Das Vorhaben liegt im Bereich des Heilquellenschutzgebiet Stuttgart-Bad Canstatt, Stuttgart-Berg (111.150), in der Außenzone. Da für das Projekt die bestehende Entwässerung genutzt wird und kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, wird das Schutzgebiet hierdurch nicht beeinträchtigt

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. Und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind – vorsorglich auch über schützenswerten Gebiete nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG hinausgehend – für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

### **3.1 Artenschutz**

Baubedingte Störungen werden durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Bauzeitenvorgaben, Einhaltung der Gehölzrückschnittszeiten, Anpassung der Beleuchtung bei Nachtarbeiten, Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) vor Beginn und während der Baumaßnahmen ausgeglichen. Bei Einhaltung der getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

### **3.2 Biotope**

Die Anlage von BE-Flächen und Zuwegungen zum Baufeld greifen temporär in

verschiedene Biotope ein, diese werden landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. vor Ort ausgeglichen.

### **3.3 Baulärm**

In allen Bauphasen kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, die teilweise durch die Vorbelastung aus dem Schienenverkehr rechnerisch überdeckt werden.

Um die zu erwartenden Immissionen für die Anwohner auf ein erreichbares Mindestmaß zu beschränken kommt ein Minderungskonzept zum Tragen wie z.B. lärmarme Geräte und Maschinen, die frühzeitige Information der Anwohner mit Nennung einer Ansprechstelle an welche sich betroffene Anwohner wenden können. Weiterhin hat zur Minderung von allgemeinen Baustellengeräuschen eine Sensibilisierung des Baustellenpersonals für das Thema Lärm zu erfolgen. Ebenfalls kann die Nutzung von Sprechfunk den Lärmpegel einer Baustelle senken. Ebenfalls wird das Angebot eines Ersatzwohnraumes für Anwohner, die Überschreitungen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) im Nachtzeitraum ausgesetzt sind angeboten.

### **3.4 Erschütterungen**

Die Arbeiten, die relevante Erschütterungen auslösen, sind bei diesem Bauvorhaben die Rammarbeiten zur Gründung der Maste. Die dadurch bestehenden Beeinträchtigungen werden durch die Verwendung einer leistungsschwächeren Maschine oder eines alternativen Bauverfahren aufgefangen.

## **4. Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Umwelterklärung, Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig